www.kommunsense.de

- Anhängige Verfahren des BFH (Verhandlungstermine) -

Mündliche Verhandlung: V R 50/20

am 18. April 2024 um 11 Uhr

Thematik:

„Enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zwischen einem eigenständigen BgA "Blockheizkraftwerk" und einem BgA „Kurbetrieb“ als Betrieb gewerblicher Art i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG – Auslegung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i. d. F. des JStG 2009“

Zu klärende Frageblöcke:

1. Begründen Anlagen, die ein staatlich anerkannter Luftkurort unter Erhebung eines Kurbeitrags unterhält und die erkennbar den Fremdenverkehr fördern sollen, ohne das Vorhandensein von kurspezifischen Einrichtungen keinen einheitlichen BgA "Kurbetrieb"?

2. Kann ein Luftkurort Spazier- und Wanderwege, die durch (zumindest faktische) öffentliche Widmung allen Besuchern zugänglich sind, nicht seinem BgA "Kurbetrieb", im Rahmen dessen ein Kurbeitrag zur Erneuerung und Pflege der Fremdenverkehrseinrichtungen erhoben wird, zuordnen?

3. Ist § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i. d. F. des JStG 2009 eine Vertrauensschutzregelung zuguns-ten derjenigen Eigengesellschaften und BgA, bei denen die Finanzverwaltung vor dem Inkrafttreten des JStG 2009 Dauerverluste nach Grundsätzen anerkannt hat, die nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 7 KStG genügen würden? Hilft § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i. d. F. des JStG 2009 nicht (auch) über das Fehlen der Voraussetzungen eines BgA i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG hinweg, weshalb vor Inkrafttreten des JStG 2009 irrtümlich als BgA oder Teil eines BgA eingestufte Hoheitsbetriebe i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 KStG nicht von der Übergangsregelung erfasst werden?

Vorinstanz:

FG Niedersachsen, Urteil vom 20. März 2020 (6 K 18/17)
https://kommunsense.de/wp_16/post_fg-nds-20-03-2020/

Mündliche Verhandlung: II R 4/22

am 15. Mai 2024 um 09:30 Uhr

Thematik:

„Im Rahmen der interkommunalen Errichtung eines Gewerbegebiets wurde ein Zweckverband zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens durch die beteiligten Gemeinden gegründet“

Zu klärende Fragestellung:

Sind unter Berufung auf den Sinn und Zweck und der Zusammenschau der Steuerbefreiungsvorschriften aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b GrEStG als auch § 4 Nr. 1 GrEStG in der jeweiligen Fassung des Streitjahres 2014, die von den Gemeinden und privaten Personen in den Zweckverband eingebrachten Grundstücke von der Grunderwerbsbesteuerung auszunehmen?

Vorinstanz:

FG Hessen, Urteil vom 22. Oktober 2020 (5 K 1676/15)
https://kommunsense.de/wp_16/post_fg-hessen-22-10-2020-komm-lutter/